

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit liegen **außerhalb** des objektiven und subjektiven Tatbestands. Sie erfassen einen besonderen, mit der Tat unmittelbar verknüpften, Erfolgswert. Umstritten ist,

ob / wann objektive Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip vereinbar sind.

Bsp.: Das Sich-Berauschen ist nach § 323a StGB erst strafbar, wenn der Täter im Vollrausch – schuldlos – eine rechtswidrige Tat begeht.

a) Objektive Theorie

Überwiegend wird vertreten, objektive Bedingungen der Strafbarkeit seien mit dem Schuldprinzip **vereinbar**. Ein Fahrlässigkeitsbezug sei nicht erforderlich.

Argument:

- Objektive Bedingungen der Strafbarkeit begrenzen die Strafwürdigkeit des Anknüpfungsverhaltens auf Situationen, in denen sich ein für jedermann erkennbares Risiko der Tat tatsächlich verwirklicht (Stichwort: **Strafeinschränkungen**). Wer den Eintritt der schweren Folge riskiert, kann dafür auch bestraft werden, ohne dass sich sein Wille auf die objektive Bedingung der Strafbarkeit bezieht (Stichwort: **allgemeiner Risikocharakter**).

b) Lehre vom Fahrlässigkeitsbezug

Teilweise wird vertreten, der Täter müsse den Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit **individuell vorhersehen** haben können.

Argument:

- Wenn – wie häufig – erst der Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit das Verhalten des Täters von sozial tolerierten Erscheinungen abhebt, handelt es sich um einen **unrechtsbegründenden Umstand**, der von der Schuld des Täters umfasst sein muss (Stichwort: **Schuldprinzip, 20 III GG**).

Hinweis

Im Detail ist für jeden Straftatbestand des BT umstritten, welche Rechtsnatur die objektive Bedingung der Strafbarkeit hat. Je mehr die Auslegung ein unrechtsbegründendes Merkmal ergibt, desto eher wird man eine Verletzung des Schuldprinzips bei bloß objektiver Betrachtung annehmen können. Das Gegenteil gilt, wenn tatsächlich ein bloß strafeinschränkendes Merkmal vorliegt.